

Statuten

(Erlassen von der 10. ordentlichen Generalversammlung der WISG vom 11. März 2002; teilrevidiert an der 15. ordentlichen Generalversammlung der WISG vom 5. März 2007, an der 17. ordentlichen Generalversammlung der WISG vom 16. März 2009 sowie an der 26. ordentlichen Generalversammlung der WISG vom 19. März 2018)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wirtschaft Region St. Gallen (WISG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck¹

Die WISG bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen des Wirtschaftsraumes St. Gallen. Dieser umfasst hauptsächlich die Stadt St. Gallen und die umliegenden Gemeinden.

Sie setzt sich dafür ein, dass die wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und kulturellen Rahmenbedingungen der Agglomeration St. Gallen für die wirtschaftliche Entwicklung der ansässigen Unternehmen im direkten Wettbewerb mit anderen Regionen weiter verbessert werden.

Die WISG fördert das Netzwerk innerhalb ihres Mitgliederkreises und bietet Mitgliedern Dienstleistungen, die deren Tagesgeschäft erleichtern und deren weitere wirtschaftliche Entwicklung fördert.

Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der WISG kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurriert werden. Die Entscheide müssen nicht begründet werden.

Art. 4²

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Jahresende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Aus- oder Eintritt für das ganze Jahr geschul-

¹ Gemäss Beschluss 17oGV vom 16. März 2009

² Gestrichen gemäss Beschluss 26oGV vom 19. März 2018

det.

Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen der WISG zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder zahlungsunfähig sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekuriert werden.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der WISG sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisoren

A. Generalversammlung

Art. 7 Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes durchzuführen oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Art. 8 Einberufung

Die Einladungen an die Mitglieder sind mindestens zehn Tage im voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zuzustellen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand eingereicht werden.

Über Gegenstände und Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf – mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung – in der Versammlung nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Beurteilung von Rekursen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2)
- Statutenänderungen
- Auflösung der WISG
- weitere Geschäfte, die vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

Art. 10 Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.³

Die Versammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird durch einen vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Präsidenten unterzeichnet.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr.

Art. 11 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt für die von ihm vertretene Firma mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei mehreren Wahlgängen fällt jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl für die weiteren Wahlgänge aus der Wahl.

Die Auflösung der WISG kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten sowie vier bis zehn weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.⁴

Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Mitglieder, die das 65. Altersjahr erfüllt oder dem Vorstand während drei vollen Amtsdauern angehört haben, können nicht mehr wiedergewählt werden.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der WISG nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er trifft alle Massnahmen, die zur wirksamen Verfolgung ihrer Zielsetzungen geeignet sind und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins nach aussen berechtigt

³ Gemäss Beschluss 15. oGV 05.03.2007

⁴ Gemäss Beschluss 15. oGV 05.03.2007

sind, sowie die Art der Zeichnung.

Art. 13^{bis} Beschlussfassung⁵

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied innert 7 Tagen eine mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen, die dem Zirkularbeschluss folgt.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Aufträge Arbeitsgruppen bestellen, die im Regelfall von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, im übrigen aber nicht nur aus Mitgliedern der WISG bestehen müssen.

Die Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Anträge dem Vorstand zum Entscheid.

C. Geschäftsstelle

Art. 15 Aufgabe und Bezeichnung

Der Vorstand bestimmt für die Besorgung der Administration sowie für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle muss nicht Mitglied der WISG sein. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

D. Revisoren

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar sind auch Revisions- oder Treuhandgesellschaften, die nicht Mitglied der WISG sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

Art. 17 Aufgabe

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Feststellungen.

Finanzen

Art. 18 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die WISG erhebt zur Beschaffung der benötigten Mittel jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils

⁵ Gemäss Beschluss 15. oGV 05.03.2007

durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Für die Verpflichtungen der WISG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, das Geschäftsjahr anders festzulegen.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 11. März 2002 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

St. Gallen, den 11. März 2002

Der Präsident

Martin Huser

Der Protokollführer

Marco Tamburlini